

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979
(NÖ LV 1979)**

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

Im Artikel 29 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann dem Landtag auch einen nach Jahren getrennten Voranschlag der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Landes für das folgende und nächstfolgende Kalenderjahr vorlegen.“